



Neue Firmenwagensteuer ab 1. Februar 2009

1/2009

Die Bestimmungen hinsichtlich Firmenwagen sind zur Zeit im Einkommensteuergesetz (nachfolgend: EStG.) geregelt, ab 1. Februar 2009 jedoch ist die Neuregelung der Firmenwagensteuer im Gesetz über die Kraftfahrzeugsteuer enthalten. Die Privatnutzung eines Firmenwagens gilt nicht mehr als Sachbezug, ausserdem fällt künftig aufgrund der Privatnutzung eines Firmenwagens keine Gesundheitsabgabe bzw. Arbeitgeberbeitrag mehr an. Mit der Gesetzesnovelle sollte das System der Firmenwagenbesteuerung mittels erheblicher Reduzierung der Steuerbelastung und der Erhöhung der Anzahl der Steuerzahler reformiert werden. Mit vorliegendem Newsletter möchten wir auf die Eckpunkte der Neuregelung hinweisen.

Das geänderte Gesetz über die Kfz-Steuer

Objekte der Besteuerung

Nicht in Privateigentum stehende Personenkraftwagen bzw. jene in Privateigentum stehende Personenkraftwagen, für die Kosten oder Aufwendungen gemäß Rechnungslegungsgesetz bzw. Kosten und Abschreibungen gemäß EStG (unabhängig davon, wie oft und in welcher Höhe) verrechnet wurden, sind firmenwagensteuerpflichtig. Nicht steuerpflichtig sind dagegen im Eigentum von natürlichen Personen befindliche Personenkraftwagen, für die auf Grund der Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsplatz bzw. Entsendungen eine Aufwandsentschädigung gemäß EStG gezahlt wird.

(Aus der obigen Regelung heraus sind künftig Gesellschaften, die der vereinfachten Unternehmensbesteuerung (EVA) unterliegen, von der Firmenwagensteuer nicht mehr befreit.)

Subjekte der Steuer

Steuersubjekt ist nach der Hauptregel der Eigentümer des Personenkraftwagens, bzw. bei Finanzleasing der Leasingnehmer. Werden für ein Auto mit ausländischem Kennzeichen in Ungarn Kosten verrechnet, so ist der Kostenverrechner das Subjekt der Steuer.

Für Automiete (operate Lesing) sieht das Gesetz keine Ausnahmeregelung vor, d.h. der vermietende Eigentümer hat die Firmenwagensteuer zu entrichten.

Entstehung und Ende der

Wenn der Eigentümer/Leasingnehmer keine natürliche Person ist:

- entsteht die Steuerzahlungspflicht am ersten Tag des Folgemonats des

Steuerpflicht

Eigentümererwerbs/Leasing und endet mit dem Monat, in dem das Eigentum/Finanzleasing aufhörte.

Im Falle von natürlichen Personen, wenn für den in ihrem Eigentum stehenden oder geleasteten Pkw von ihnen selbst oder von anderen Kosten verrechnet wurden, ferner für Pkw-s mit ausländischem Kennzeichen gilt folgendes:

- die Steuerzahlungspflicht entsteht im Monat nach der Kostenverrechnung und endet am letzten Tag des Monats, in dem letztmalig Kosten verrechnet wurden.

Steuerbefreiung

In besonders zu würdigenden Situationen lässt das Gesetz die Steuerfreiheit zu, zB. für Personenkraftwagen mit Sondersignal bzw. für Pkw-s, die vom Autohändler zur Weiterveräußerung erworben wurden.

Steuertarif

Bisher hat sich der Steuertarif nach Beschaffungspreis und Alter gestaffelt bemessen. Im Sinne der Neuregelung beträgt der Steuertarif für Pkw-s mit einem Hubraum unter 1600 cm³ bzw. Kammervolumen unter 1200 cm³ einheitlich 7000 Ft/Monat. Für alle anderen Pkw-s beträgt die Steuer 15000 Ft/Monat.

**Steuerabfuhr und
-erklärung**

Die Steuer ist vierteljährlich, bis zum 20. des auf das Quartal folgenden Monats zu erklären und ans Finanzamt abzuführen.

Neu ist, dass das Steuersubjekt die bereits bezahlte Kfz-Steuer von der Firmenwagensteuer in jenen Monaten, in denen beide Steuerzahlungspflichten bestanden, abziehen kann.

**Wissenswertes
für die Praxis**

Die neue Firmenwagensteuer fällt nicht wegen der Privatnutzung des Firmenwagens an, sondern sie wird vom Personenkraftwagen als Vermögensgegenstand erhoben. Eine wesentliche Änderung zu früher ist daher, dass ab Inkrafttreten der Neuregelung über die privat gefahrenen Strecken kein Fahrtenbuch mehr geführt werden muss.

Als steuerfreier Sachbezug gem. EstG gilt die Privatnutzung von Personenkraftwagen bzw. auch die Autobahnvignette, die früher (mangels Dokumentation der Privatfahrten) bis zu 50 Prozent steuerfreie Bezüge darstellten.

Für Fragen zu den Themen unseres Newsletters stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Sándor Szmiczek

Steuerpartner

Mazars Metrum Kft.

1074 Budapest, Rákóczi út 70-72.

+36-1-429-30-10

s.szmiczek@mazars.hu

Hinweis: Die Informationen unseres Newsletters sind lediglich als allgemeine Informationen zu betrachten. Diese Informationen können eine Fachberatung keineswegs ersetzen oder als Grundlage einer Entscheidung bzw. Handlung ohne vorherige Rücksprache mit Ihrem Berater dienen.